



64
Te os-08



A M T S B L A T T

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien

Nr. 30

Jahrgang 56

Erscheint nach Bedarf

04. August 2005

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

B) Amtlicher Teil:

1. Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse (Kindertagesstättenatzung)
2. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung
3. Bekanntmachung der Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über das Landschaftsschutzgebiet „Asselgrabenniederung“ im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt LSG WF 45

Herausgeber:

Landkreis Wolfenbüttel

Für den Inhalt verantwortlich:

Landrat Drake

Bezugspreis: 0,69 €

Samtgemeinde Asse

① 2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Aufnahme
und Betreuung von Kindern in den
Kindertagesstätten der Samtgemeinde Asse
(Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Asse am 12.07.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Betreut werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Beendigung des 4. Schuljahres. Des weiteren erfolgt eine Betreuung der Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr ihr 3. Lebensjahr vollenden.

Sind Kindergartenplätze im Rahmen der entsprechend dem Rechtsanspruch für das jeweilige Kindergartenjahr einzurichtenden Regelgruppen nicht belegt, kann unabhängig der Sätze 1 und 2 zusätzlich eine Betreuung der Kinder erfolgen, die ihr 2. Lebensjahr vollendet haben.

Die Betreuung der Kinder unter 3 Jahren erfolgt in altersübergreifenden Gruppen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. August 2005 in Kraft.

Remlingen, den 13.07.2005

Der Samtgemeindebürgermeister


(Pfeifer)



② 2.Änderungssatzung

der Satzung der Gemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 und 51 Abs. 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

Artikel 1

Der § 6 wird wie folgt ergänzt:

„ f) Betreuer/in des Dorfgemeinschaftshauses Isingerode € 80,00 “

Artikel 2

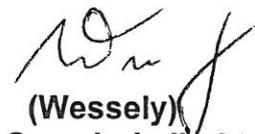
Die 2. Änderungssatzung der Satzung der Gemeinde Schladen über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung tritt mit Wirkung vom 01.08.2005 in Kraft.

Schladen, den 06.07.2005

Gemeinde Schladen


(Wiechens)
Bürgermeister




(Wessely)
Stellv. Gemeindedirektorin

③ **Verordnung**
über das Landschaftsschutzgebiet „Asselgrabenniederung“
im Bereich der Samtgemeinde Baddeckenstedt
LSG WF 45

Aufgrund der §§ 26, 28c und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155 und 267), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. vom 20.09.2002 S. 378) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 bezeichneten Flächen in den Gemarkungen Hohenassel und Westerlinde werden zum Landschaftsschutzgebiet „Asselgrabenniederung“ erklärt. Das Schutzgebiet ist rund 130 ha groß.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ergibt sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist dort jeweils durch eine Punktreihe dargestellt. Die Grenzlinie berührt die Punktreihe von innen.
- (2) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel, aus. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt, Heerer Str. 28, 38271 Baddeckenstedt.
Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel oder bei der Samtgemeinde Baddeckenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3
Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum der Braunschweigisch-Hildesheimer Lössbörde zwischen den Ortschaften Luttrum, Hohenassel, Westerlinde und Osterlinde. Es wird geprägt durch zusammenhängende Grünlandbereiche, ein Fließgewässer (Asselgraben), zahlreiche Gräben, Röhrichtgruppen, Bruchwaldreste sowie dazwischenliegenden Ackerflächen auf den Relikten eines ehemaligen Niedermoors. Die Niederung setzt sich westlich und östlich der Landkreisgrenzen fort (mit dem Luttrumer Moor im Landkreis Hildesheim und der Flotheniederung im Stadtgebiet Salzgitter).

Die Grünlandflächen weisen besondere Standorteigenschaften von nass bis trocken auf. Wegen dieser unterschiedlichen Bedingungen und je nach Standortausprägung erfolgt die Nutzung der Flächen von intensiv bis extensiv. Durch ihre ausgeprägten Biotopeigenschaften sind sie Lebensraum zahlreicher (feuchte-) angepasster, seltener und zum Teil gefährdeter Pflanzen, Heuschrecken, Tagfalter, Libellen, Vögel und Säugetiere und genießen zum Teil gemäß § 28 b NNatG einen besonderen Schutz. Insbesondere die Avifauna weist eine herausragende Artenzahl auf. Die Niederung ist als bedeutsamer Brut- und Rastplatz bestandsbedrohter Brutvögel ein Feuchtgebiet von regionaler bzw. Vogellebensraum von nationaler (bis regionaler) Bedeutung.

Eine wesentliche Funktion erfüllt die Niederung im Sinne des Biotopverbundes, indem sie das Luttrumer Moor und die Flotheniederung über die Kreisgrenzen hinaus miteinander verbindet. Die intensive Nutzung dieser Nordost/Südwest ausgerichteten Leitlinie durch Insekten, Säugetiere und Vögel belegt die besondere Bedeutung des Gebietes für das Wanderverhalten von Tieren. Wichtige Austauschbeziehungen bestehen auch mit dem angrenzenden Waldgebiet des Nord- bzw. Hohenasseler Holzes. Der Wald dient baumbrütenden Vogelarten als Brutplatz, während die Grünlandflächen der Niederung zur Nahrungssuche genutzt werden.

Die Niederung wird vom Asselgraben durchflossen, einem bedeutenden Nebengewässer der Fuhse. Das Landschaftserleben wird geprägt durch den besonderen Charakter einer weitläufigen unzer-

schnittenen Niederung mit hohem Grünlandanteil.

- (2) Das Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere des Grünlandes, des noch vorhandenen Niedermoorbodens sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes einer Niederung.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist
 - der Erhalt und die Sicherung des Niedermoorstandortes und des Niedermoorbodens,
 - der Erhalt und die Entwicklung der Grünländer unterschiedlicher Standorte unter Berücksichtigung der Ansprüche der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten,
 - der Erhalt und die Förderung des vielfältigen Mosaiks aus Grünlandbereichen und weiteren landschaftstypischen Biotopstrukturen,
 - der Erhalt des Offenlandcharakters im Bereich des Grünlandes,
 - der Schutz des Bodens und der Erhalt des Bodenreliefs,
 - der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließ- und Stillgewässern sowie weiteren naturnahen Feuchtflächen,
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktionaler Zusammenhänge,
 - die Förderung der Biotopvernetzung (insbesondere Vernetzung des Niederungsbereiches durch Anbindung an das Luttrumer Moor bzw. die Flotheniederung westlich bzw. östlich des Landkreises),
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope,
 - der Erhalt der Voraussetzungen für eine ruhige und naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft, ohne besondere Einrichtungen und
 - der Schutz als Gastvogelgebiet von nationaler bis regionaler Bedeutung.

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind verboten:

1. Die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen, einschließlich Verkaufseinrichtungen, aufzustellen. Ausgenommen sind Verkaufsstände für die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte.
3. Kraftfahrzeuge abseits öffentlicher Straßen zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
4. Das Fahrradfahren abseits von Wegen und Straßen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen.
5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut in der freien Landschaft frei laufen zu lassen.
6. Abfälle, Müll, Schutt, Schrott oder Abraum aller Art wegzwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
7. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde o.ä. natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dieses Verbot gilt zusätzlich auf einem 10 m breiten Randstreifen entlang des Aaselgrabens auf den in der Karte als Dauergrünland gekennzeichneten Flächen. Zulässig ist auf diesem Randstreifen eine mineralische Düngung mit Kalium, Phosphor und Magnesium bis max. zur Versorgungsstufe C, die durch eine Bodenuntersuchung nach Düngeverordnung zu belegen ist. Dem Landkreis ist diese Düngung zwei Wochen vorher anzuzeigen und auf Verlangen das Ergebnis der Bodenuntersuchung vorzulegen (s. auch Erlaubnisvorbehalt in § 5 Abs .1 Nr. 7).
8. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst Feuer anzuzünden. Ausgenommen sind Brauchtumsfeuer auf dem jetzt genutzten Osterfeuerplatz.
9. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, nicht betroffen ist das Auffüllen von Fahrspuren.
10. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind

und soweit in § 5 keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsgerechter Bauweise ist erlaubt. Bestehende Bauten genießen Bestandsschutz.

11. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen, sowie das Einbringen von Pflanzen aller Art (mit Ausnahme von standortgerechten Kulturpflanzen zu landwirtschaftlichen Zwecken).
 12. Das in der Karte gekennzeichnete Dauergrünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen.
 13. Bruchwald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken oder zu roden.
 14. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
 15. Die Anlage von Baumschulen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.
 16. Das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und -entwicklungszeit (01.02. – 31.08.).
 17. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder zu beseitigen.
 18. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Anlagen handelt.
 19. Das Betreiben von Modellflug sowie das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen.
 20. Auf den Grundflächen andere als landwirtschaftliche Nutztiere und Pferde zu halten.
- (2) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Errichtung von Weideunterständen, Neu- und Ausbau von Wegen sowie die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- oder Rohrleitungen.
 2. Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Tafeln.
 3. Die Nutzungsänderung bisher nicht fischereilich genutzter Teiche.
 4. Die Neuanlage von naturnahen Gewässern oder Feuchtflächen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
 5. Die Beweidung der besonders gekennzeichneten Dauergrünlandflächen vom 01.11. bis 31.03.
 6. Umbruch von Dauergrünland zum Zwecke der Neueinsaat mit Gräsern oder Kräutern. Die Erneuerung der Grasnarbe durch umbruchlose Verfahren, z.B. durch Schlitzsaat oder Übersaat, ist zulässig.
 7. Düngung des 10 m breiten Randstreifens über das in § 4 Abs. 1 Nr. 7 genannte Maß hinaus, bei nachgewiesener Aushagerung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme/Handlung den Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht nachteilig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Sie kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 6

Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Schonung der Gewässersohle und der Böschungen, Wegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften,

- c) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Vorschriften des § 4 (1) Nr. 7 und 12 für die Dauergrünlandflächen (s. Karte) sowie die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung des § 4 (1) Nr. 13.
- d) die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, unter Beachtung von § 4 (1) Nr. 16 sowie § 5 (1) Nr. 3, und der Jagd,
- e) die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
- f) Pflegemaßnahmen an Kulturdenkmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme ohne einer nach § 5 erforderlichen Erlaubnis durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.

Diese kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 04.07.2005

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat



Übersichtskarte zur Verordnung
vom 04.07.2005
über das Landschaftsschutzgebiet

" ASSELGRABENNIEDERUNG "

 Dauergrünland

Kartengrundlage TK 3827
Maßstab 1 : 25000

